

NEUE RICHTLINIE FÜR RECYCLING-BAUSTOFFE

Anleitung zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff gibt die neue Richtlinie für Recycling-Baustoffe, die vom BRV herausgegeben wird (www.br.v.at).



DER BRV IST FÜR SIE DA!

Die neue **Richtlinie für Recycling-Baustoffe** stellt übersichtlich die neuen rechtlichen und technischen Anforderungen zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff dar.

In den **Schulungen und Veranstaltungen** des BRV werden Sie aktuell und praxisnah informiert – und das für ganz Österreich.

Aktuelle Informationen finden Sie auf www.br.v.at.



Herausgeber:
Österreichischer Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5 | 1040 Wien
www.br.v.at | brv@br.v.at

Grafik-Design:
Werbeagentur JT | www.wa-jt.at

Auflage: Mai 2017



NEUE RECHTSGRUNDLAGE FÜR KLEINBAUVORHABEN

EINFAMILIENHAUS, KLEINGEWERBEBETRIEB, LAGER

Ausgabe 2017



DIE NEUE RECHTSGRUNDLAGE

Mit 1. Jänner 2016 trat die Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II 181/2015, die mit 27. Oktober 2016 novelliert wurde, in Kraft. Diese Verordnung gilt für sämtliche Bau- und Abbruchtätigkeiten und regelt die Trennung und Behandlung von Bau- oder Abbruchabfällen sowie die Herstellung von Recycling-Baustoffen und deren Anwendung. Erstmals wird dem Bauherrn explizit eine umfangreiche Schadstoff- und Störstofferkundung vorgeschrieben. Neben den neuen Qualitätsanforderungen wird auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen neu festgelegt und Erleichterung beim Einsatz von Recycling-Baustoffprodukten geschaffen.

DAS ÄNDERT SICH FÜR KLEINBAUSTELLEN¹⁾ BIS 750 T ABBRUCHABFÄLLE

- Bei Abbrüchen, bei denen maximal 750 t Abbruchmaterial anfällt, muss eine Trennung dieser (vor Ort) in 7 Stoffgruppen erfolgen:
 - Bodenaushubmaterial
 - Mineralische Abfälle
 - Ausbauphosphat
 - Holzabfälle
 - Metallabfälle
 - Kunststoffabfälle
 - Siedlungsabfälle
- gefährliche Abfälle (z. B. alte asbestzementhaltige Fassaden- und Dachplatten, Teeranstriche, ölhaltige Estriche, ...) sind vor Ort vorab abzutrennen.
- Schad- (z. B. Mineraldämmstoffe, HFCKW-haltige Dämmstoffplatten) und Störstoffe (z. B. Gipsausbauten, Fußbodenbeläge) sind vorweg auszubauen/zu trennen.
- Bereitstellung der für die Trennung erforderlichen Flächen hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

¹⁾ BRV-Infofolder für große Bauvorhaben getrennt erhältlich

- Eine Verwertung (z. B. über eine Baurestmassenanlage) ist der Deponierung vorzuziehen.
- Um kostengünstig die Verwertung über Recycling-Anlagen zu erreichen, wird eine einfache Dokumentation der Baurestmassen empfohlen (siehe www.br.v.at).
- Hilfestellung bieten Rückbaukundige Personen²⁾, die der Liste des BRV entnommen werden können.

SO GEHT'S RICHTIG

- Entrümpelung vor Rückbau
- Schad-/Störstoffe erkunden (eventuell über eine Rückbaukundige Person)
- Entfernung der Schad-/Störstoffe, Trennung vor Ort
- Trennung der Baurestmassen
- einfache Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der 750 t-Grenze bzw. der Trennung der Abfallarten
- Nachweis, dass es sich bei Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung nicht um eine Verkehrsfläche bzw. ein Linienbauwerk (Kanal, Straße) handelt.
- Bei Einbau der mineralischen Abbruchabfälle vor Ort:
 - Bautechnische Verwendung
 - Qualitätssicherungssystem betreffend Schad-/Störfreiheit
 - Verwendung außerhalb Grundwasserschwankungsbereich
 - Keine Verwendung bei Verkehrsflächen bzw. Linienbauwerken
 - Verwendung im Mindestausmaß (Altlastenbeitrag € 9,20/t droht!)

DAS MUSS BEACHTET WERDEN

Der Bauherr ist ein Adressat der Verordnung – die Behörde wird bei Kontrollen die Einhaltung der neuen Verpflichtungen prüfen.

²⁾ Eine Liste der Rückbaukundigen Personen – siehe www.br.v.at

Wenngleich die Verwendung von Abbruchmaterialien bei Kleinbauvorhaben direkt vor Ort rechtlich möglich ist, wird auf die mögliche Finanzabgabe (Altlastensanierungsbeitrag 9,20 €/t) verwiesen. Diese wird beispielsweise fällig, wenn den Vorschriften hinsichtlich Grundwasser, dem geforderten Qualitätssicherungssystem, der Sortenreinheit der mineralischen Abbruchabfälle, der Forderung, keine sonstigen Verunreinigungen vorliegen zu haben, widersprochen wird. Darüber hinaus dürfen diese Abbruchmaterialien nicht für den Gehsteig, Verkehrsflächen oder Linienbauwerke (z. B. Kanal) oder auf anderen Baustellen verwendet werden.

Die Verwendung von Recycling-Baustoffprodukten wird empfohlen. Bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen vor Ort (z. B. mittels mobiler Baustoff-Recycling-Anlage) beachten Sie bitte den Folder „Neue Rechtsgrundlage für Baustoff-Recycling Betriebe“. Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe sind zu beachten.

